



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

Bern, 19. Juni 2008

## **FILAG 2012: Vernehmlassung der Stadt Bern zum Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Bericht des Regierungsrats betreffend Revision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FILAG) Stellung nehmen zu können. Die Vernehmlassungseingabe basiert auf den bisherigen städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Mitwirkung im Gesamtprojektausschuss und im erweiterten Kontaktgremium Kanton-Gemeinden sowie einer gemeinsamen Stellungnahme der Städte Bern, Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf.

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bericht und dessen Leitsätzen intensiv auseinandergesetzt und den im gemeinsamen Vernehmlassungsschreiben der Städte formulierten Stellungnahmen zugestimmt.

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht des Kantons enthält nebst positiven Punkten auch Regelungen, welche den Bedürfnissen der Stadt Bern in wichtigen Bereichen nicht gerecht werden. In Ergänzung zur gemeinsamen Stellungnahme bittet die Stadt Bern, zusätzlich folgende Hinweise zu den Leitsätzen 1, 3, 5 bis 8 und 19 in die Revision FILAG 2012 mit einzubeziehen:

### **Zu Leitsatz 1**

In Bern hat das FILAG nicht zur erwarteten Entlastung geführt; das Ziel eines verstärkten Ausgleichs strukturell benachteiligter Gemeinden ist nur teilweise erreicht worden.

### **Zu Leitsatz 3**

Die vorgesehene Zentrumslastenabgeltung berücksichtigt die durch die Bevölkerungs-, Arbeitsplatz- und bauliche Dichte bedingten besonderen „Lasten der Enge“ und die Bedürfnisse einer Kernstadt nicht genügend. Obschon mit Artikel 15 Absatz 3 FILAG die gesetzliche Grundlage für eine unterschiedliche Gewichtung der Zentrumsfunktionen der einzelnen Städte vorhanden ist, verzichtete der Regierungsrat bisher auf dessen Anwendung, was die Stadt Bern bedauert. Bern hat sich als Bundeshauptstadt nicht im innerkantonalen Städtevergleich, sondern auf nationaler, teilweise sogar internationaler

Ebene zu messen. Die inner-schweizerische Konkurrenzsituation zwischen Bern und den stark wachsenden Städten Lausanne, Winterthur und Luzern unterstreicht aus Sicht des Gemeinderats die Notwendigkeit für den Kanton, das Zentrum Bern zu stärken. Hierfür ist die vollständige Anrechnung der Zentrumslasten eine wesentliche Voraussetzung. Minimal müsste der Einbezug der zusätzlich geltend gemachten, bisher nicht anerkannten Zentrumslasten gewährleistet sein.

#### **Zu Leitsatz 5**

Für das im Gegensatz zum im Bericht favorisierten Lastenausgleich via Schülerbeiträge von den Städten angestrebte Modell (Grundmodell 1 Variante 1b) spricht, dass damit auch mehr Spielraum für die Gemeinden durch Vereinfachung und Verbesserung der Steuerung und verstärkte Anreize für eine optimale Organisation verbunden sind. Demgegenüber basieren fixe Schülerbeiträge auf den durchschnittlichen Personalkosten pro Schüler, wodurch der Anreiz entsteht, ältere Lehrpersonen nicht mehr anzustellen, um mit den Kosten unter dem Total der jeweiligen Schülerbeiträge zu bleiben. Sollte der Kanton dennoch an fixen Schülerbeiträgen festhalten, müsste dies zwingend von einem soziodemographischen Ausgleich für urbane Gebiete begleitet sein.

#### **Zu Leitsatz 6**

Der Gemeinderat verdeutlicht im Folgenden mit einigen weitergehenden Hinweisen die Haltung der Stadt Bern zu den einzelnen Varianten:

##### *Variante Optimierung*

Dies ist die einzige unterstützungswürdige und weiterzuerfolgende Variante. Auch die Evaluation des Sozialhilfegesetzes (sog. BASS-Studie) zielt in diese Richtung: Verbesserung der Anreizsysteme ohne das Erreichte zu gefährden. Dazu wurde der Handlungsbedarf in Form von 15 Thesen bereits definiert.

##### *Variante A (Selbstbehalt in der institutionellen Sozialhilfe)*

Diese ist klar abzulehnen. Das Angebot und die Kosten werden bereits heute über die Platzzahl, die Kostenobergrenzen und fachliche Qualitätsstandards erfüllt (Ermächtigungen). Ein zusätzlicher Selbstbehalt wäre inputorientiert und häufig auch kontraproduktiv, weil diejenigen Gemeinden (insbesondere die Städte) bestraft würden, die aufgrund von ausgewiesenen Erfordernissen besonderen Handlungsbedarf haben. Zudem wird das Problem nicht gelöst, dass häufig – insbesondere im Jugendbereich – auf private, teurere Angebote ausgewichen werden muss und deshalb die Kosten wieder in die individuelle Sozialhilfe verlagert werden.

##### *Variante B (Selbstbehalt in der gesamten Sozialhilfe)*

Diese ist noch klarer abzulehnen. Nebst der institutionellen Sozialhilfe (Variante A) wäre auch die individuelle Sozialhilfe betroffen. Der Spielraum der Gemeinden ist bedingt durch gesetzliche Vorschriften und Richtlinien sehr klein und die Kosten nur in geringem Mass beeinflussbar. Sozialpolitisch wäre eine solche Lösung mehr als nur heikel. Insbesondere unter den Aspekten „Abschiebung“ und „Anziehungswirkung Stadt“.

##### *Variante C (Soziallastenindex)*

Auch diese Variante ist abzulehnen. Ein solches Modell ist bisher noch nirgends umgesetzt und ist auch in den beiden Varianten der Globalbilanz nicht berücksichtigt. Es ist mit grossen Umverteilungseffekten zwischen den Gemeinden verbunden, welche vor

allem die Städte und grössere Gemeinden tangieren (Stadt Bern mit rund 18 Mio. Franken). Kleinere Gemeinden mit einigen wenigen teureren Fällen würden ebenfalls stark belastet.

*Variante D (Abschaffung Lastenausgleich in der institutionellen Sozialhilfe; Motion Pauli)*

*Variante E (Abschaffung Lastenausgleich in der individuellen Sozialhilfe; Motion Sutter)*

Im Bericht werden zu keiner der beiden Varianten konkrete Modelle erwähnt. Auch können keine Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden aufgezeigt werden. Aus finanzpolitischer Optik ist aber absehbar, dass diese Varianten analoge – wenn nicht sogar grössere – Auswirkungen im Vergleich zur Variante C (Soziallastenindex) nach sich ziehen würden. Diese beiden Varianten sind klar abzulehnen. Aus sozialpolitischer Optik gelten auch hier die gleichen Gründe wie für die Varianten A und B mit den Selbstbehalten. Die Abschiebungsproblematik verschärft sich um ein Vielfaches. Beide Varianten hätten grundlegende Veränderungen zur Folge. Der Solidaritätsgedanke würde mit Füßen getreten. Eine solche Variante würde zudem das ganze FILAG – auch das heutige – gefährden, da dieses auf dem Stützpfiler der Solidarität aufgebaut ist.

### **Zu Leitsatz 7**

Zusätzliche Sonderlasten trägt die Stadt Bern, indem sie das Dotationskapital von BERNMOBIL in der Höhe von 33.7 Mio. Franken unverzinst zur Verfügung stellt und weil die Kosten der Strasseninfrastrukturnutzung durch den öffentlichen Verkehr sowie die Kosten durch die hohe Belastung der Zentrumshaltestellen nicht in die Lastenverteilung einbezogen werden. Solange diese Mehrkosten nicht in der Globalbilanz (mindestens als zusätzlich anerkannte Zentrumslasten) berücksichtigt werden, kann die Stadt Bern der unveränderten Weiterführung des bisherigen Lastenverteilers nicht zustimmen.

### **Zu Leitsatz 8**

Die Strassenrechnungen der Gemeinden sind – im Unterschied zu derjenigen des Kantons – anerkanntermassen defizitär. Ebenso klar ist, dass die Kernstädte zusätzliche Strassenlasten tragen, die nicht adäquat abgegolten werden; insbesondere gilt dies für die Stadt Bern. Der Kanton hat darauf verzichtet, dieses Ungleichgewicht im Rahmen der laufenden Totalrevision des Facherlasses (Strassengesetz) auszugleichen. Vielmehr hat er stets auf die anstehende FILAG-Revision verwiesen. Das Projekt FILAG muss daher sicherstellen, dass die kommunalen Strassenrechnungen insgesamt spürbar verbessert und die verkehrs- und strassenspezifischen Zentrumslasten der Kernstädte voll ausgeglichen werden. Die aktuell diskutierte Anhebung der Zentrumslastenabgeltung erachten wir daher zwar als Schritt in die richtige Richtung, er ist jedoch gemessen am Anspruch einer fairen Lastenverteilung nach wie vor ungenügend.

### **Zu Leitsatz 19**

Dieser Leitsatz beinhaltet ein verstecktes Problem, indem ein Instrument der Feinsteuerung durch den Regierungsrat, nämlich die Möglichkeit gemäss Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) Anpassungen des Gemeindeanteils im Lastenausgleich Lehrergehälter in einer Bandbreite von 25 – 35 % vornehmen zu können, nicht aufgegeben wird (im Bericht wird immer nur von 30%igen Gemeindeanteil gesprochen). In Anbetracht der Bedeutung und Problematik der kurzfristigen Feinsteuerung für die Stadt Bern muss die Frage des Ge-

meindeanteils bei den Lehrergehältern vollständig geklärt werden. Es ist im FILAG 2012 ausdrücklich festzuhalten, dass in diesem Bereich keine Feinsteuerung aufgrund der Ergebnisse aus der jährlich zu wiederholenden Wirkungsanalyse erfolgt.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Städte sowie seiner zusätzlich geäußerten Hinweise und Bedenken bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident

Christa Hostettler  
Vizestadtschreiberin